

Weniger streng ist dieses gesetzliche Bekundungsverbot für verbeamtete Lehrer und Lehrerinnen in Hessen,⁸ da diese zusätzlich dem Regime des Landesschulgesetzes unterliegen. In Hessen wurde in § 86 Abs. 3 HSchG eine Sonderregelung geschaffen, die ebenfalls das Tragen von Kleidungsstücken verbietet, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in ihre Neutralität zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden. Diese für den Bereich des Schulwesens erlassene spezialgesetzliche Rechtsgrundlage verlangt differenzierte Bewertung.⁹

Die Eilentscheidung des BVerfG behindert die Rechtsreferendarin auch nicht an der Ausübung des Referendariats, denn der geänderte Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, der auch als Hinweisblatt vom 24.07.2017 allgemein bekanntgegeben wurde, sieht nun ausdrücklich vor, dass, soweit vorgesehene Regelleistungen durch die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar nicht erbracht werden, dieser Umstand keinen Einfluss auf die Bewertung haben darf.

2. Bedeutung für Richterinnen und Richter

Für Richterinnen und Richter, die in dem Beschluss mehrmals als Referenz herangezogen wurden, gilt das Mäßigungsverbot des § 39 DRiG. Das hessische Richtergesetz statuiert keine spezielle Neutralitätsregelung. Stattdessen verweist § 2 HRiG auf das Beamtenrecht und damit auch auf § 45 Abs. 1 S. 2 HBG. Die richterliche Neutralitätspflicht als Gebot der Rechtsstaatlichkeit steht damit außer Zweifel. Auch das BVerfG betont in seinem Beschluss sowie in ständiger Rechtsprechung: „Die richterliche Tätigkeit erfordert (...) unbedingte Neutralität zwischen den Verfahrensbeteiligten“¹⁰. Dies erfordert zugleich, dass jeder Eindruck einer sachfremden und aufgabenfremden richterlichen Motivation vermieden werden muss, und damit streng säkulares richterliches Handeln.¹¹ Ausdruck dieser Neutralitätspflicht ist die Amtstracht der Robe.¹²

Der Beschluss zum Kopftuchverbot spiegelt auch die Stimmungslage der Richter*innen selbst wider: Der Gesamtvorstand des Richterbunds Hessen e.V. hat sich bereits am 28. Januar 2017 mit folgendem einstimmigen Beschluss deutlich positioniert: *„Der Richterbund Hessen betont die religiöse Neutralität des Gerichts und der Staatsanwaltschaft und lehnt das Tragen von religiösen Symbolen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Amtsausübung ab.“*¹³

3. Ausblick

Es wundert nicht, dass der Rechtsstreit um das Kopftuchverbot für Rechtsreferendar*innen in Hessen ausgetragen wird. Hessen ist für solch einen Rechtsstreit prädestiniert, denn blickt man von Hanau über Offenbach, nach Frankfurt am Main und Rüsselsheim am Main, erlebt man einen erheblichen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund quer durch alle Berufssparten. In Hessens Schulen unterrichten derzeit 13 Lehrerinnen, die ein religiös konnotiertes Kopftuch tragen.¹⁴ Die Gesellschaft wandelt sich. Der Anteil der Rechtsreferendarinnen muslimischen Glaubens, die ein Kopftuch tragen wollen, könnte in den nächsten Jahren steigen. Dies könnte auch zu Neuinterpretationen der gesetzlichen Neutralitätspflicht oder zu Reformen der gegenwärtigen Rechtslage führen. Nach geltendem Recht entsprechen jedoch die für den öffentlichen Dienst in Hessen allgemein und speziell in Bezug auf Rechtsreferendar*innen geltenden Bekleidungs Vorschriften der staatlichen Neutralitätspflicht und werden von dieser geboten. Dies gilt für Rechtsreferendar*innen sowie hessische Richter*innen gleichermaßen.

Die Presse berichtete kürzlich, dass der US-Spielzeughersteller Mattel im nächsten Herbst die Barbie-Puppe als Säbelfechterin mit Kopftuch auf den Markt bringen wird. Hierfür sei eine reale Olympiateilnehmerin Vorbild. Zumindest in Hessen werden Rechtsreferendarinnen und Richterinnen mit Kopftuch dagegen hoffentlich lange im Einklang mit dem Gesetz kein reales Vorbild für eine Barbie-Puppe geben.

⁸ Vgl. hierzu BVerfGE 138, S. 296.

⁹ VGH Kassel (Fn. 7), Rn. 12; speziell zu § 86 Abs. 3 HessSchulG siehe auch Hess StGH, NVwZ 2008, S. 199.

¹⁰ Siehe BVerfG; BVerfGE 89, 28, 36.

¹¹ Vgl. zur Diskussion in der Richterschaft *Schütz*, Kopftuch, Kippa, Ordenstracht – Richter im Gewand ihrer Weltanschauung, Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen, Hessische Mitteilungen 2/2017, S. 23.

¹² Siehe aktuell zur Anwaltsrobe BGH, NJW 2017, S. 407.

¹³ Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen, Hessische Mitteilungen 2/2017, S. 25.

¹⁴ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, zur Situation Kopftuch tragender Lehrerinnen in ausgewählten Bundesländern, WD 8-3000-036/17, S. 6.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-1-5

Debattenbeitrag zur Verfassungsmäßigkeit des „Kopftuchverbots“

Dr. Christine Fuchsloch

Mitglied der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Präsidentin des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein, Schleswig

1. Gesamtbewertung

Ich halte ein Verbot aller religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbole bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten in der Justiz auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für

verfassungsmäßig. Das Bundes- oder ein Landesverfassungsgericht sollten es dem Normgeber nicht untersagen, das Neutralitätsgebot der Rechtsprechung in dieser Weise für Richterinnen und Richter umzusetzen. Ein gesetzliches Verbot müsste für alle religiösen Symbole gleichermaßen gelten – also für ein sichtbar getragenes christliches Kreuz ebenso wie eine jüdische Kippa oder ein muslimisches Kopftuch (z. B. Schaila, Hijab). Relevant ist das Verbot nur für die Situationen, in denen in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Verhandlung oder bei der Urteilsverkündung die Klägerin, der Beklagte, die Zeugin oder der Angeklagte unfreiwillig oder freiwillig dem Richter oder der Richterin bzw. der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt bei hoheitlichen Tätigkeiten, also in der Ausübung staatlicher Gewalt gegenübertritt.

2. Relevanz des Verfahrens

Die Verfassungsbeschwerde zum Aktenzeichen 2 BvR 1333/17 wurde von einer Rechtsreferendarin in Hessen erhoben, die als Ausdruck ihrer muslimischen Glaubenszugehörigkeit ein Kopftuch trägt und die vor die Alternative gestellt wurde, bei den ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Gerichtsverhandlungen sowie als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft auf das Tragen des Kopftuchs zu verzichten oder diese Dienste nicht zu verrichten. Durch verfahrensbezogene Regelungen wurde sichergestellt, dass Letzteres nicht mit Nachteilen in der Ausbildung einhergeht, die Referendarin also die Ausbildung zur Volljuristin auch ohne diese Ausbildungsabschnitte absolvieren kann. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof sah eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung, sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten und keine Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale zu tragen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen.

Das Verfahren hat für die juristische Ausbildung Bedeutung über die Landesgrenzen hinaus. So gibt es etwa in Schleswig-Holstein keine ausdrückliche oder analog heranzuziehende Regelung zur Neutralität der Amtstracht in der Justiz, weshalb die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts konsequenterweise klargestellt hat, dass ein Kopftuch oder andere religiöse Symbole mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots im Vorbereitungsdienst von den Referendaren und Referendarinnen auch bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung getragen werden dürfen und das Tragen dieser Symbole von den Ausbildern nicht untersagt werden darf. Das Konfliktpotential ist in diesem Kontext bisher nur deshalb faktisch gering gewesen, weil die Betroffenen im Sinne einer individuellen Konfliktvermeidung in der Regel bemüht waren, Ausbildungsstationen zu wählen, in denen keine hoheitlichen Tätigkeiten anfielen.

In noch dringlicherer Weise stellt sich jedoch für Lebenszeitrichter*innen die Frage, ob es verfassungsmäßig ist, neben der Robe religiöse, weltanschauliche oder politische Symbole zu tragen, durch die erkennbar wird, dass der Mensch in der Robe eine bestimmte religiöse, politische oder weltanschauliche Überzeugung besitzt. Die größte praktische Bedeutung hat diese Frage bei muslimischen Assessorinnen, die sich für den Staats-

dienst als Richterin bewerben und den Hijab tragen. Es geht nicht darum, dass andere religiöse Symbole unerheblich wären, sondern darum, dass ein als Verpflichtung empfundenenes religiöses Gebot mit einem nach außen deutlich erkennbaren Zeichen bekennender Religiosität verknüpft wird. Die Bewerberinnen müssen vor ihrer Entscheidung für den Justizdienst wissen, ob sie den Hijab bei der Berufsausübung generell tragen dürfen oder ob es – selbst wenn ein Landesgesetz dies eventuell noch nicht vorsieht – in der Zukunft verfassungsrechtlich möglich wäre, ihnen das Tragen religiöser Symbole im Sitzungsdienst und damit in einer zentralen Ausprägung des Richteramts und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu untersagen. Auch die Einstellungsbehörden der Länder und des Bundes müssen Klarheit über den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen bei religiös konnotierten Kleidungsstücken besitzen. Keine „Lösung“, noch nicht einmal eine Umgehungslösung, sondern ein klarer Verstoß gegen das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG) wäre es jedenfalls, wenn von vorneherein keine Musliminnen für die Staatsanwaltschaft oder die Justiz eingestellt würden, um denkbare Konflikte in der Zukunft zu vermeiden.

3. Eingriff in Grundrechte

Ein Verbot religiös konnotierter Kleidungsstücke bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten ist grundrechtsrelevant. Der Zwiespalt von Musliminnen bei der Entscheidung, entweder ein angestrebtes öffentliches Amt auszuüben oder dem als subjektiv verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten, ist gut nachvollziehbar. Dabei ist es unerheblich, dass es innerhalb des Islams auch Glaubensrichtungen gibt, in denen keine strikte Verpflichtung für Frauen existiert, bei Anwesenheit von Männern das Haupthaar und den Hals zu bedecken. Für den Justizdienst geht es um Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und um Art. 33 Abs. 3 GG. Darüber hinaus ist auch die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG betroffen. Keiner näheren Vertiefung bedarf es, dass angesichts der Grundrechtsrelevanz eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für den Eingriff notwendig ist.

4. Negative Religionsfreiheit der Prozessbeteiligten

Das einschränkungslos formulierte Religionsgrundrecht aus Art. 4 GG kann durch andere Grundrechte oder vergleichbar hohe Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz beschränkt werden.

Zunächst ist hier die (negative) Religionsfreiheit der Betroffenen zu nennen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in den 1970er Jahren auf Beschwerde eines jüdischen Rechtsanwalts entschieden, dass die Weigerung eines Gerichts, eine mündliche Verhandlung in einem Gerichtssaal ohne Kreuz durchzuführen, eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG darstellt.¹ Ein Einzelner hat das Recht, im Gericht, also im Herrschaftsbereich des Staates, unbehelligt von religiösen Symbolen zu bleiben, weshalb der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder welt-

¹ BVerfGE 35, S. 366-376.

anschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, verfassungswidrig ist. Das die Religionsausübung betreffende Freiheitsrecht, d.h. das Recht auf Abwehr von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen, kann danach einen Minderheitenschutz selbst dann rechtfertigen, wenn es um verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigungen geht. Dies gilt jedenfalls dort, wo – wie im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit – die Inanspruchnahme dieses Schutzes nicht mit Rechten einer Bevölkerungsmehrheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit kollidiert.² Das Bundesverfassungsgericht hat den Fall pragmatisch³ in der Weise gelöst, dass Rechtsanwält*innen in einem Sitzungssaal verhandeln können, in dem kein religiöses Symbol vorhanden ist.

Die damalige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hilft nicht weiter, wenn ein Richter ein religiöses Symbol wie eine Kippa oder ein Kreuz oder wenn eine Richterin ein Kopftuch trägt. Es kann nicht eine andere Richterin wie ein anderer Gerichtssaal „zur Verfügung gestellt“ werden. Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Es ist Kernbestandteil unseres Rechtsstaats, dass ein abstrakt bestimmter und ohne Bezugnahme auf das konkrete Verfahren „gesetzlicher Richter“ ausgewählt wird und verantwortlich bleibt.

Die einzige Möglichkeit, einem Richter das konkrete Verfahren zu entziehen, besteht in einem erfolgreichen Befangenheitsgesuch (§ 42 ZPO, § 24 StPO, § 54 VwGO, § 60 SGG). In diesem kann ein Beteiligter des Gerichtsverfahrens geltend machen, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit einer Richterin zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Befangenheit im Sinne einer voreingenommenen Einstellung vorliegt. Es genügt der nach außen erkennbare Anschein durch ein bestimmtes Verhalten, und auch nur das kann gerügt werden.

Es kann offen bleiben, ob nach den strengen Maßstäben für das Vorliegen einer Befangenheit allein das Tragen eines Symbols der Religionsausübung in einem konkreten Einzelfall geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit einer Richterin zu begründen. Problematisch erscheint mir bereits, dass es dem Einzelnen in der für ihn typischerweise besonders angespannten Verhandlungssituation überantwortet wird, seine negative Religionsfreiheit durch ein individuelles Befangenheitsgesuch durchzusetzen.

In nahezu jedem Rechtsgebiet sind Beispiele für schwierige Rechtsverfahren im Kontext von Religionsausübung denkbar, die zumindest Befangenheitsanträge nach sich ziehen können. So gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Streitigkeiten über religiöse Bekleidungs Vorschriften beim Schulschwimmen, die Teilnahme am Schulsport und am Sexualkundeunterricht oder Verfolgung aus religiösen Gründen im Zusammenhang mit der Vollverschleierung. Auch das konkrete „Kopftuchverbot“ im Ausgangsverfahren 2 BvR 1333/17 vor dem Bundesverfassungsgericht war zunächst eine Rechtsstreitigkeit vor den Verwaltungsgerichten in Hessen. In der Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es Streitigkeiten über unternehmensinterne Regelungen, die den Arbeitnehmern verbieten, am Arbeitsplatz sichtbare politische,

philosophische oder religiöse Zeichen zu tragen, wobei die in Deutschland gar nicht so seltenen Fallkonstellationen, in denen ein Arbeitgeber gerade das Tragen des muslimischen Kopftuchs bei der Berufsausübung verbieten will, offenkundig besonders problematisch wären.⁴ Zu erwähnen sind auch familienrechtliche oder mittelbar finanzgerichtliche Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern, oder sozialgerichtliche Verfahren über Sperrzeitatbestände beim Bezug von Arbeitslosengeld im Nachgang zu Kündigungen.

Zwar ist in vielen Verfahren der Kontakt zwischen dem Einzelnen und dem Gericht zeitlich nur kurz und vielleicht eher beiläufig. Insbesondere im Strafrecht dauern Verhandlungen jedoch sehr lange, zum Teil jahrelang. Es geht überdies nicht nur um die Zeit, die eine einzelne Person mit einer Richterin oder einem Richter, die ein religiöses oder weltanschauliches Symbol trägt, verbringt. Es geht um die Entscheidung, die dieser Mensch in der Robe trifft, und bei der die*der Einzelne zu meinen glaubt, dass er nicht neutral, sondern wegen der erkennbaren Religiosität oder Weltanschauung der Richterin/des Richters unfair behandelt wird. Zudem können die Entscheidungen insbesondere in verwaltungs-, sozial- oder familiengerichtlichen Verfahren von außerordentlicher Tragweite für das Leben der Einzelnen sein.

5. Neutralität des Staates

Die aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip folgende Neutralitätspflicht des Staates rechtfertigt es, Grundrechte einzuschränken. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einer unabhängigen und unparteilichen Richterin zu stehen, die die unbedingte Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet.⁵ Es ist Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, die gültigen Vorstellungen von einer neutralen Amtsführung der Richter*innen zu präzisieren und gegebenenfalls zu überprüfen.

Dies führt nach meiner Überzeugung dazu, dass religiös konnotierte Symbole und Kleidungsstücke bei der Amtsausübung in der Justiz verboten werden dürfen und sogar sollten. Die Rolle als Richterin besteht für mich darin, meine persönlichen Überzeugungen, Wertvorstellungen und meine Individualität zugunsten des Spruchkörpers in dem Amt, das ich ausübe, zurückzunehmen. Die Robe symbolisiert, dass ich etwa als Mitglied

2 BVerfGE 35, S. 366 (376)

3 „Eine Erörterung dieses Fragenkreises würde neben rechts- und justizgeschichtlichen Untersuchungen ein Eingehen auf die verschiedenen Verhältnisse und Anschauungen in den einzelnen Landesteilen der Bundesrepublik erfordern und insbesondere eine rechtsgrundsätzliche Würdigung des neuerdings in die staatskirchenrechtliche Diskussion aufgenommenen Prinzips der „Nicht-Identifikation“. Umfang und Tragweite einer solchen Prüfung stünden aber in keinem vertretbaren Verhältnis zu der Bedeutung des hier zu entscheidenden Falles, der sich unter Berücksichtigung seiner besonderen Gestaltung auch ohne eine solche Erörterung lösen lässt.“ (BVerfG [Fn. 1], Rn. 26)

4 Vgl. hierzu im Sinne einer eingeschränkten Zulässigkeit arbeitsrechtlicher Verbote aus europarechtlicher Sicht EuGH, NJW 2017, S. 1087-1089.

5 BVerfGE 133, S. 168-241.

des Ersten Senats des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts und nicht als Christine Fuchsloch eine Entscheidung im Namen des Volkes verkünde. Es ist selbstverständlich, dass eine Entscheidung in meinem Zuständigkeitsbereich, etwa zur temporären Bedarfsgemeinschaft im Grundsicherungsrecht, auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen im SGB II und unter Beachtung der durch das Bundessozialgericht geprägten Rechtsfortbildung zu diesem Rechtsinstitut getroffen wird. Wenn ich als Person meine, dass diese Rechtsprechung Schwachstellen hat oder das Gesetz fortentwickelt werden müsste, so ist

ein Fachvortrag in einer Universität oder ein Aufsatz in einer Fachzeitschrift unter meinem individuellen Namen⁶ dafür der richtige Ort. Die Rechtsprechung, die Richterinnen und Richter kraft der Legitimität des Staates ausüben, ist hingegen kein Ort, um die eigene Individualität oder bestimmte weltanschauliche oder politische oder religiöse Überzeugungen verwirklichen zu wollen oder meinen zu müssen.

6 Bspw. *Dern/Fuchsloch*, Temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II – wie soll es weitergehen?, Die Sozialgerichtsbarkeit 2017, 61-68.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-1-8

Gegen ein Kopftuchverbot für Richterinnen

Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A.

Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Vize-Präsidentin des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Die Frage zu entscheiden, ob es in Deutschland Richterinnen mit Kopftuch geben soll, ist mir nicht leicht gefallen. Lange habe ich es vermieden, mich innerhalb der Kontroverse zu positionieren. Der Grund für mein Ausweichen: Einerseits hänge ich an der Idee, dass Richter*innen als Person hinter dem Amt zurücktreten (weshalb ich auch Anhängerin der Robe bin), andererseits kämpfe ich für die Durchsetzung der Glaubensfreiheit gerade auch für Minderheiten. Ein aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch – und nur von diesem handelt dieser Artikel – trifft mitten in dieses Dilemma. Mir fiel ein, dass ich bei der Frage des Kopftuchverbots für Lehrerinnen einen ähnlich schwierigen Reflexionsprozess durchlaufen hatte. Auch damals – vor nunmehr 18 Jahren – hatte ich instinktiv mit Abwehr reagiert: „Meinen Sohn will ich keinesfalls von einer Lehrerin mit Kopftuch unterrichtet sehen.“ Meine Einwände waren getragen von der Sorge, dass die – ja sehr mühsam – erkämpften Erfolge der Frauenbewegung durch Kopftuchträgerinnen gefährdet würden. Inzwischen bin ich der festen Überzeugung, dass ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen juristisch unzulässig und rechtspolitisch falsch ist.

1. Kopftuchtragen als Teil der Glaubensfreiheit

a) Das Tragen eines Kopftuchs ist von der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. Denn diese wird nach gängigem dogmatischen Verständnis vom Bundesverfassungsgericht – wie es selbst einmal formulierte – „extensiv“ ausgelegt. Danach gehört zur Glaubensfreiheit nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch jene Freiheit, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“ Eine Verengung des Schutzbereichs auf kultische Handlungen, wie etwa das Beten oder den Gottesdienstbesuch, ist als „christo-zentrisch“ abzu-

lehnen. Denn für andere Religionen als das heutige Christentum (früher war dies auch im Christentum anders) ist die Befolgung bestimmter Verhaltensregeln im Alltag wesentlicher Bestandteil der religiösen Praxis. Eine solche weite Fassung des Grundrechts auf Glaubensfreiheit ist geboten, weil Religion zentral für die moralische Identität des Menschen ist. Die Religionsfreiheit soll den Einzelnen möglichst umfassend davor schützen, von der staatlichen Rechtsordnung zu Verstößen gegen die eigenen religiösen Überzeugungen gezwungen zu werden.

b) Verbreitet liest man den Einwand, das Kopftuchtragen sei durch den Koran nicht zwingend vorgeschrieben, schließlich gebe es auch gläubige Muslimas ohne Kopftuch. Eine solche Argumentation missversteht jedoch das Fundament des Grundrechts der Glaubensfreiheit. Die Glaubensfreiheit überlässt die Entscheidung darüber, was Inhalt des Glaubens ist, den Einzelnen; auf *ih*r Selbstverständnis kommt es an. Denn zentraler Bestandteil der Freiheit ist gerade, dass nicht der Staat vorgibt, was der richtige Inhalt der Freiheit ist. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die großen Religionen, die wir vereinfachend als „das Christentum“ oder „den Islam“ bezeichnen, sehr verschiedene Strömungen haben. Jede dieser Strömungen genießt den vollen Schutz der Glaubensfreiheit, ungeachtet dessen, ob es sich nun um eine etablierte oder weniger etablierte Richtung handelt; Glaubensfreiheit gilt auch – vielleicht sogar insbesondere – für Sekten. Denn wie alle Grundrechte entfaltet die Glaubensfreiheit ihren Gehalt gerade im Schutz von (religiösen) Minderheiten.

c) Der Schutz der Glaubensfreiheit entfällt nicht etwa deshalb, weil die Gläubigen als Beamtinnen für den Staat tätig sind. Beamt*innen sind Grundrechtsträger*innen und legen ihre Grundrechte nicht bei Eintritt in den Dienst ab; die Vorstellungen des besonderen Gewaltverhältnisses sind seit Dekaden überwunden. Auch bei Angestellten im öffentlichen Dienst benötigen Eingriffe in die Glaubensfreiheit daher eine Rechtfertigung.

2. Rechtfertigung eines Kopftuchverbots?

Bei der Glaubensfreiheit handelt es sich um ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht. Einschränkungen können daher nur